



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der  
öffentlichen Berufsbildenden  
Schulen  
  
Berufsbildenden Schulen in  
freier Trägerschaft

*Zur Kenntnis:*  
Regionale Landesämter für  
Schule und Bildung

**Nur per Mail**

**Regelungen zur Leistungsbewertung für alle Schulformen der Berufsbildenden Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im Schuljahr 2021/2022**

**hier: Schülerinnen und Schüler, die im Härtefall von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit sind sowie Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Testverweigerung nicht am Unterricht, an den schriftlichen Arbeiten sowie den Abschluss- und Abiturprüfungen teilnehmen**

Bezug:

- a) Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10.06.2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert Verordnung vom 02.09.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 634)
- b) RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
- c) Erlass des MK v. 14.07.2021 – 41-02271-11/21 „Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts in den Schulformen der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme des beruflichen Gymnasiums im Schuljahr 2021/2022“
- d) Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung v. 11. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 865)
- e) Niedersächsische Verordnung zur Absonderung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen (Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung) v. 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 651)
- f) Rundverfügung Nr. 31/2021 vom 14.12.2021 zur Anwendung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2021 (Nds. GVBl. s. 865) sowie des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5262)

In der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) ist hinsichtlich einer möglichen Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, sich von der Präsenzpflcht im Unterricht für einen bestimmten Zeitraum (d. h. für die Dauer einer Infektionsschutzmaßnahme oder einer Absonderung nach § 1 der Bezugsverordnung der Schule) oder für einen unbestimmten Zeitraum entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) befreien lassen können.

Weiterhin sind in der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) Zutrittsverbote für Schülerinnen und Schüler in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses geregelt. Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft erhalten dort verbindliche Weisungen zum Umgang mit betroffenen Schülerinnen und Schülern. Diese Schülerinnen und Schüler dürfen weder zur Teilnahme am Präsenzunterricht noch zur Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen die Schule betreten. Die ungerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Schulpflchtverletzung dar, kann als unentschuldigtes Fehlen gewertet und bei den Leistungsbewertungen (negativ) berücksichtigt werden.

Die nachfolgenden Regelungen stellen klar, in welcher Weise die Leistungen der zuvor genannten Schülerinnen und Schüler zu bewerten sind.

## **I. Regelungen zur Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflcht im Unterricht im Härtefall befreit sind**

1. Schülerinnen und Schüler, die nach der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) vom Präsenzunterricht befreit sind, befinden sich für die Dauer der Befreiung verbindlich im Distanzunterricht. Für diese Zeiten des Distanzunterrichts sind die Lehrkräfte verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler hierbei zu unterstützen und Lernsituationen zur Verfügung zu stellen. Weitere Hinweise sind der Seite <https://du-bbs.nline.nibis.de> zu entnehmen.
2. Regelungen zur Leistungsbewertung im Distanzunterricht
  - 2.1 Mündliche Leistungen und Mitarbeit im Distanzunterricht, die erkennbar selbstständig erbracht worden sind, werden bewertet.
  - 2.2 Zu den erbrachten Leistungen erhalten die Schülerinnen und Schüler regelmäßig ein individuelles Feedback von der Fachlehrkraft.
  - 2.3 Zu bewertende schriftliche Arbeiten dürfen ausschließlich in Präsenz geschrieben werden.

Für die Schülerinnen und Schüler, die sich aufgrund einer Infektionsschutzmaßnahme oder einer Absonderung in der Schule nur für einen bestimmten Zeitraum im Distanzunterricht befinden und deshalb nicht an einer schriftlichen Arbeit teilnehmen können, finden die jeweils bestehenden Regelungen für die Erbringung

von Ersatzleistungen Anwendung. Ggf. kann ein Nachschreibtermin angeboten werden.

Schülerinnen und Schüler, die im Härtefall aus anderen Gründen von der Präsenzpflcht befreit sind, dürfen für schriftliche Arbeiten die Schule betreten. Die aktuellen Regelungen zum Testen gemäß der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) sind zu beachten. Die Schule stellt für diese Schülerinnen und Schüler einen geschützten Raum zur Verfügung. Sollte eine Anwesenheit in der Schule nicht möglich sein, soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zur Erbringung einer Ersatzleistung im Distanzunterricht gegeben werden.

### 3. Regelungen zur Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen

Da gemäß der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) die Härtefallregelung bei schriftlichen Abschlussprüfungen (Abschlussarbeiten und Abiturprüfungen) sowie bei der schriftlichen Arbeit nach Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit nicht in Anspruch genommen werden kann, besteht für die Schülerin oder den Schüler eine Präsenzpflcht in der Schule für die Dauer der Prüfung bzw. der schriftlichen Arbeit. Die aktuellen Regelungen zum Testen gemäß der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) sind zu beachten. Es ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung in einem geschützten Bereich schreiben kann. Entsprechendes gilt für das Ablegen von praktischen Prüfungen; auch in diesen Fällen kann die Härtefallregelung nicht in Anspruch genommen werden. Auch hier ist zu gewährleisten, dass die Schülerin oder der Schüler die praktische Prüfung in einem geschützten Bereich ablegen kann.

## II. Regelungen zur Leistungsbewertung für Schülerinnen und Schüler, die gemäß der jeweils geltenden Rundverfügung (Bezug zu f) aufgrund einer Verweigerung der Testpflcht nicht am Präsenzunterricht, an den schriftlichen Arbeiten sowie an den Abschluss- und Abiturprüfungen teilnehmen dürfen.

**Hinweis: Diese Regelungen gelten nur für schulische Abschlussprüfungen; sie gelten nicht für Abschlussprüfungen nach dem BBiG und nicht für Abschlussprüfungen der Staatsprüfungen der Gesundheitsfachberufe.**

1. Für diese Schülerinnen und Schüler ist weder eine Teilnahme am Präsenzunterricht noch an der Teilnahme zur Erbringung von Leistungsnachweisen möglich. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen und an praktischen Prüfungen, die Abschlussrelevanz besitzen. Die nicht gerechtfertigte Abwesenheit stellt eine Schulpflchtverletzung dar, wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet und ist bei den Leistungsbewertungen negativ zu berücksichtigen.
2. Regelungen zur Leistungsbewertung

- 2.1 Schriftliche Arbeiten, die aufgrund des unentschuldigten Fehlens dieser Schülerinnen und Schüler versäumt wurden, werden mit der Note „ungenügend“ bzw. mit 0 Punkten bewertet. Ersatzleistungen und Nachschreibtermine werden für diese Schülerinnen und Schüler nicht angeboten.
  - 2.2 Mündliche oder fachspezifische Leistungen, die aufgrund des unentschuldigten Fehlens dieser Schülerinnen und Schüler nicht erbracht wurden, werden mit der Note „ungenügend“ bzw. mit 0 Punkten bewertet. Ersatzleistungen werden nicht angeboten.
  - 2.3 Zu Hause erledigte Aufgaben dürfen bewertet werden, wenn sichergestellt ist, dass es sich um höchstpersönliche Leistungen der Schülerinnen und Schüler handelt.
  - 2.4 Es wird ausdrücklich auf § 6 Absatz 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO (Bezugsverordnung zu a) hingewiesen. Wird in der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums in einem Fach die Unterrichtsleistung mit 0 Punkten bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.
  - 2.5 Eine gesonderte Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt für die Dauer des unentschuldigten Fehlens nicht. Sollte aufgrund der Dauer des unentschuldigten Fehlens eine Gesamtbewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens im Schulhalbjahr bzw. Schuljahr nicht möglich sein, so ist in den entsprechenden Zeugnisformularen, in denen grundsätzlich eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens vorgesehen ist, folgende Bemerkung aufzunehmen: „Aufgrund der Fehlitage kann eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens nicht erfolgen.“. Gemäß Nr. 5 des 2. Abschnitts der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (Bezugserlass zu b) ist dieses auf die dort genannten Schulformen begrenzt. In anderen Zeugnissen berufsbildender Schulen dürfen keine entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.
3. Regelungen zur Teilnahme an Abschluss- und Abiturprüfungen

Da diese Schülerinnen und Schüler auch zur Abschluss- oder Abiturprüfung das Schulgelände nicht betreten dürfen, können sie an der Abschluss- oder Abiturprüfung nicht teilnehmen. Da die Nichtteilnahme an der Abschluss- oder Abiturprüfung als unentschuldigtes Fehlen gilt, werden die Teile der Abschluss- oder Abiturprüfung, an denen diese Schülerinnen und Schüler nicht teilgenommen haben, mit „ungenügend“ bzw. „0 Punkten“ bewertet. Dieses gilt auch bei der Nichtteilnahme an praktischen Prüfungen, die Abschlussrelevanz besitzen.

### **III. Allgemeine Hinweise**

1. Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.

2. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten umfassend und zeitnah über die sie betreffenden Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

Baden